



Chur, 1. Mai 2014

AV AHB 2014

Amtsverfügung
für die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner
Handelsmittelschulen

gestützt auf Art. 18 der Verordnung über die Handelsmittelschule vom
8. November 2011 (HMSVO; BR 425.130)

Diese Amtsverfügung fasst die auf schweizerischer und kantonaler Ebene für die Abschlussprüfungen an den Bündner Handelsmittelschulen geltenden und in verschiedenen Erlassen geregelten Bestimmungen in einem Dokument zusammen und regelt für die Handelsmittelschulen im Kanton Graubünden in Teil 1 für das konzentrierte Modell (Modell 3+1) sowie in Teil 2 für das integrierte Modell (Modell i) die Durchführung der Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie für die Berufsmaturität.

Die Komplexität der Verfahren zur Notenberechnung ist darauf zurückzuführen, dass verschiedene Instanzen mit unterschiedlichen Kompetenzen am Notengebungsprozess beteiligt sind. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, als Arbeitsinstrumente für die Abschlussprüfungen und die Berechnung der Fachnoten die Tabellen in den Anhängen 1 bis 3 zu verwenden.

Teil 1: Handelsmittelschule konzentriertes Modell (Modell 3+1)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln an den Handelsmittelschulen nach Modell 3+1 die einheitliche Durchführung der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) Kauffrau/Kaufmann und der Berufsmaturität (BM). Soweit diese Amtsverfügung keine aus-

drücklichen Regelungen enthält, gelangen für die schulischen Abschlussprüfungen die Bestimmungen der Departementsverfügung Nr. 274 betreffend organisatorische Vorgaben für die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen vom 13. März 2013 sinngemäss zur Anwendung.

I. Systematik der Prüfungselemente

1. Die Systematik der Prüfungselemente richtet sich nach den Richtlinien des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie BBT¹ für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen vom 26. November 2009.
2. Die Abschlussprüfungen erfolgen in zwei Teilgebieten:
 - a. schulische Abschlussprüfungen;
 - b. betriebliche Abschlussprüfungen.
3. Die schulische Prüfungskommission entscheidet an den Handelsmittelschulen nach Modell 3+1 am Ende der drei schulischen Ausbildungsjahre über das Bestehen der schulischen Abschlussprüfungen. Die kaufmännische Kreisprüfungs-kommission entscheidet am Ende des einjährigen Betriebspрактиkums über das Bestehen der betrieblichen Abschlussprüfungen.
4. Die schulischen Abschlussprüfungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsmaturität vom 30. November 1998 (Berufsmaturitäts-verordnung; SR 412.103.1) und den Richtlinien des BBT für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittel-schulen, letztere gestützt auf die Bestimmungen des Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann, Teil C Systematik der Prüfungselemente 68200 Kaufmann/Kauffrau – erweiterte Grundbildung vom 24. Januar 2003.

¹ Am 1. Januar 2013 wurde das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT in die Strukturen des neu gebildeten Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI überführt.

5. Die betrieblichen Abschlussprüfungen richten sich nach den Richtlinien des BBT für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen, letztere gestützt auf die Bestimmungen des Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann, Teil C Systematik der Prüfungselemente 68200 Kaufmann/Kauffrau – erweiterte Grundbildung vom 24. Januar 2003.

II. Schulische Abschlussprüfungen

6. Die Zulassung zu den schulischen Abschlussprüfungen erfordert gemäss Art. 7 und Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Handelsmittelschule vom 8. November 2011 (HMSVO; BR 425.130) in Verbindung mit Art. 15 der Verordnung über das Gymnasium vom 6. Juli 1999 (GymVO; BR 425.050) den Besuch einer Handelsmittelschule im Kanton Graubünden in der Regel während mindestens der letzten zwei Jahre vor dem Abschluss des schulischen Ausbildungsteils und für eine Promotion ausreichende Leistungen in der Abschlussklasse.
7. Bei Nichtzulassung zu den schulischen Abschlussprüfungen (Nichtpromotion) kann die Abschlussklasse gestützt auf Art. 1 Abs. 3 HMSVO in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 GymVO einmal wiederholt werden.
8. Die schulischen Abschlussprüfungen werden in der Regel von den in den Klassen unterrichtenden Lehrpersonen als Examinatorinnen und Examinatoren und von Expertinnen und Experten abgenommen.
9. Es sind Fachexpertinnen und Fachexperten einzusetzen. Für die schulischen Abschlussprüfungen in den Fächern Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht sowie Finanz- und Rechnungswesen sind in der Regel Fachexpertinnen und Fachexperten der Fachhochschulen einzusetzen.
10. Die Modalitäten der schulischen Abschlussprüfungen richten sich nach dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität kaufmännische Richtung vom 4. Februar 2003 und im Fach Information/Kommunikation/Administration gemäss Teil C Systematik der Prüfungselemente 68200 Kaufmann/Kauffrau – erweiterte Grundbildung vom 24. Januar 2003.

11. Schulische Abschlussprüfungen: Berufsmaturität

Prüfung		
Berufsmaturitätsfächer	Art	Dauer
Erste Landessprache	schriftlich mündlich	180 Minuten 15 Minuten
Zweite Landessprache	schriftlich mündlich	180 Minuten 15 Minuten
Dritte Sprache	mündlich	15 Minuten
Geschichte und Staatslehre	mündlich	15 Minuten
Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht	mündlich	15 Minuten
Mathematik	schriftlich	180 Minuten
Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich	180 Minuten
Ergänzungsfach	keine Prüfung	-

Für die mündlichen schulischen Abschlussprüfungen von 15 Minuten Dauer ist eine beaufsichtigte Vorbereitungszeit von zusätzlich 15 Minuten obligatorisch.

12. Die Fachnoten für die Berufsmaturität werden auf ganze und halbe Noten gerundet und werden wie folgt ermittelt (vgl. dazu auch Anhang 1):

- a. in Fächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung als Durchschnitt aus dem nicht gerundeten Durchschnitt der beiden Prüfungsnoten (Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf Viertelnoten gerundeter Durchschnitt der

- Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);
- b. in Fächern mit nur schriftlicher oder nur mündlicher Prüfung als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf Viertelnoten gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);
 - c. in Fächern ohne Prüfung aus der Erfahrungsnote;
 - d. die Note der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) wird in die Semesternote der beiden beteiligten Fächer eingerechnet; der Titel sowie die beteiligten Fächer und die IDPA-Note werden im Berufsmaturitätszeugnis aufgeführt.

13. Schulische Abschlussprüfungen: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

In den Fächern des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses werden die Prüfungsnoten grösstenteils aus Positionsnoten² der Berufsmaturitätsfächer berechnet.

Prüfung / Notenübernahme		
Fächer des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses	Art	Dauer
Erste Landessprache (Standardsprache)	Prüfungsnote Berufsmaturität	-
Zweite Landessprache (Erste Fremdsprache)	Prüfungsnote Berufsmaturität	-
Englisch (Zweite Fremdsprache)	Prüfungsnote Berufsmaturität	-

² Die für eine bestimmte Prüfungsposition (in der Regel Teil eines Prüfungsfaches) erzielte Note. Im Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann, Teil C Systematik der Prüfungselemente 68200 Kaufmann/Kauffrau – erweiterte Grundbildung vom 24. Januar 2003 sind die Details festgelegt.

Wirtschaft und Gesellschaft 1	Prüfungsnote Berufsmaturität in Finanz- und Rechnungswesen	-
Wirtschaft und Gesellschaft 2	Prüfungsnote Berufsmaturität in Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht	-
Wirtschaft und Gesellschaft 3	Erfahrungsnote der letzten vier Semester in Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht sowie Finanz- und Rechnungswesen	-
Information/Kommunikation/Administration	schriftliche Prüfung	120 Minuten
Ausbildungseinheiten/Interdisziplinäre Projektarbeit	Erfahrungsnote, ermittelt aus drei Ausbildungseinheiten sowie der Note der Interdisziplinären Projektarbeit	-

Für die schriftliche schulische Abschlussprüfung im Fach Information/Kommunikation/Administration gelten die Vorgaben des Bundes, sofern die zentrale Prüfung der Zentralprüfungskommission verwendet wird. Bis und mit Abschlussjahr 2017 kann eine schuleigene Prüfung erstellt werden. Diese dauert 120 Minuten, wobei keine zusätzliche Einlesezeit gewährt wird.

14. Die Fachnoten für den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis werden auf eine Dezimale gerundet und wie folgt ermittelt (vgl. dazu auch Anhang 2):
- die Note des EFZ-Fachs "Erste Landessprache (Standardsprache)" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote der Berufsmaturitätsprüfung (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfung; Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine

Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);

- b. die Note des EFZ-Fachs "Zweite Landessprache (Erste Fremdsprache)" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote der Berufsmaturitätsprüfung (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfung; Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);
- c. die Note des EFZ-Fachs "Englisch (Zweite Fremdsprache)" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote der Berufsmaturitätsprüfung (Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);
- d. die Note des EFZ-Fachs "Wirtschaft und Gesellschaft 1" entspricht der Prüfungsnote der Berufsmaturitätsprüfung im Fach "Finanz- und Rechnungswesen";
- e. die Note des EFZ-Fachs "Wirtschaft und Gesellschaft 2" entspricht der Prüfungsnote der Berufsmaturitätsprüfung im Fach "Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht";
- f. die Note des EFZ-Fachs "Wirtschaft und Gesellschaft 3" ermittelt sich als Durchschnitt aus den Erfahrungsnoten der Fächer "Finanz- und Rechnungswesen" sowie "Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht" (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester, in denen die Fächer unterrichtet wurden);
- g. die Note des EFZ-Fachs "Information/Kommunikation/Administration" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);

- h. die Note des EFZ-Fachs "Ausbildungseinheiten und selbständige Arbeit" ermittelt sich aus dem Durchschnitt des doppelt gewichteten Durchschnitts aller durchgeführten Ausbildungseinheiten (auf eine Dezimale gerundet; Positionsnote 1) und der Note der im Rahmen der Berufsmaturität verfassten interdisziplinären Projektarbeit (Positionsnote 2);
15. Die schulischen Abschlussprüfungen für die Berufsmaturität sind bestanden, wenn³
- die Gesamtnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt;
 - höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
 - die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert von 2.0 nicht übersteigt.
16. Die schulischen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sind bestanden, wenn⁴
- die Gesamtnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt;
 - nicht mehr als zwei Fachnoten ungenügend sind;
 - die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.
17. Nach Abschluss der schulischen Abschlussprüfungen tritt auf Einladung der Prüfungsleitung die Prüfungskommission gemäss Art. 26 GymVO zusammen. Sie überprüft die Noten und entscheidet abschliessend über das Bestehen oder Nichtbestehen der schulischen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Berufsmaturität.

^{3,4} Die Bestehensnormen der schulischen Abschlussprüfungen für die Berufsmaturität und derjenigen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sind identisch. Die vorliegend unterschiedlichen Formulierungen stammen aus verschiedenen übergeordneten gesetzlichen Grundlagen.

18. Als Grenzfall gelten vor allem jene Prüfungsergebnisse, bei welchen die Verbesserung einer Positionsnote um höchstens einen halben Notenwert zur Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bzw. der Berufsmaturität führen würde.
19. In Grenzfällen können mit Mehrheitsbeschluss der schulischen Prüfungskommision Positionsnoten⁵ aus schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen um maximal einen halben Notenpunkt angehoben werden. Erfahrungsnoten dürfen nicht verändert werden. Es darf maximal eine Positionsnote geändert werden.
20. Die Noten von Prüfungskandidaten, die im Rahmen der schulischen Abschlussprüfungen mit Beschluss der schulischen Prüfungskommission angehoben wurden, sind durch die Schule auf der Notenmatrikel zuhanden der kaufmännischen Kreisprüfungskommission entsprechend zu kennzeichnen.
21. Die Handelsmittelschule stellt den Schülerinnen und Schüler am Ende der schulischen Ausbildung einen provisorischen Notenausweis aus.
22. Entscheide der schulischen Prüfungskommission betreffend das Nichtbestehen der schulischen Abschlussprüfungen können gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (Mittelschulgesetz; BR 425.000) und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BwBG; BR 430.000) innert 10 Tagen beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.
23. Zum einjährigen betrieblichen Praktikum wird in der Regel zugelassen, wer die nach den Bestimmungen des Bundes beurteilten schulischen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis besteht. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.
24. Wer die schulischen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und/oder für die Berufsmaturität am Ende der schulischen Ausbildung

⁵ Die für eine bestimmte Prüfungsposition (in der Regel Teil eines Prüfungsfaches) erzielte Note. Im Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann, Teil C Systematik der Prüfungselemente 68200 Kaufmann/Kauffrau – erweiterte Grundbildung vom 24. Januar 2003 sind die Details festgelegt.

nicht besteht, kann die Prüfungen nach Repetition der Abschlussklasse einmal wiederholen.

25. Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, zählen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis die neuen Erfahrungsnoten.

III. Betriebliche Abschlussprüfungen

26. Die Steuerung des Lernprozesses der Lernenden in den integrierten Praxisteilen und im Betriebspraktikum erfolgt gemäss Wegleitung der Schweizerischen Prüfungskommission für die Kaufmännische Grundbildung für die Lern- und Leistungsdokumentation (LLD) für die Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen mittels Lern- und Leistungsdokumentation.

Für das Modell 3+1 entspricht die Lern- und Leistungsdokumentation dem auf die Bedürfnisse des Langzeitpraktikums angepassten Modelllehrgang der beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.

Die Vorgaben für die Lern- und Leistungsdokumentation werden von den vom BBT zugelassenen und an der Umsetzung des Modells 3+1 beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen erlassen.

27. Die betrieblichen Abschlussprüfungen umfassen folgende Leistungsnachweise und Prüfungen:

Prüfung		
Fächer	Art	Termin/Dauer
Arbeits- und Lernsituationen (ALS)	Leistungsnachweis	Zwei Beurteilungen während des Langzeitpraktikums

Prozesseinheiten (PE)	Leistungsnachweis	Je eine Prozesseinheit im Rahmen der integrierten Praxisteile (IPT; im Rahmen des schulischen Unterrichts) und während des Langzeitpraktikums; während der integrierten Praxisteile kann anstelle einer PE ein IPT-Kompetenznachweis durchgeführt werden.
Berufspraktische Situationen und Fälle	Teilweise zentral vorgegebene, teilweise branchenspezifische schriftliche Prüfung, aufgrund der Leistungsziele für die Bildung in beruflicher Praxis	Dauer: 120 Minuten
Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern	Branchenspezifische, mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten

28. Die Chefexpertin oder der Chefexperte der jeweiligen Prüfungsbranche stellt die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten für die betrieblichen Abschlussprüfungen, organisiert die Unterlagen zur schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung und ist für die inhaltliche Qualität dieser Prüfung verantwortlich.
29. Die Prüfung in "Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern" wird von zwei Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten aus der Praxis abgenommen.
30. Die Fachnoten für den betrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis werden auf eine Dezimale gerundet und werden wie folgt ermittelt (vgl. dazu auch Anhang 2):

- a. die Note des Fachs "Arbeits- und Lernsituationen" ermittelt sich als Durchschnitt der beiden Arbeits- und Lernsituationen;
 - b. die Note des Fachs "Prozesseinheiten" ermittelt sich als Durchschnitt der beiden Prozesseinheiten respektive des IPT-Kompetenznachweises und der Prozesseinheit;
 - c. die Note des Fachs "Berufspraktische Situationen und Fälle" entspricht der Prüfungsnote;
 - d. die Note des Fachs "Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern" entspricht der Prüfungsnote.
31. Die betrieblichen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sind bestanden, wenn
- a. die Gesamtnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt;
 - b. höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3.0 liegt.
32. Nach Abschluss der betrieblichen Abschlussprüfungen tritt die kaufmännische Kreisprüfungskommission zusammen. Sie überprüft die Noten und entscheidet im Rahmen ihrer Grenzfallregelung abschliessend über das Bestehen oder Nichtbestehen der betrieblichen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie über die Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses.
33. Wurde für eine Prüfungskandidatin oder einen Prüfungskandidaten im Rahmen der schulischen Abschlussprüfungen eine Positionsnote um einen halben Notenpunkt angehoben, kann die kaufmännische Kreisprüfungskommission für diese Prüfungskandidatin oder diesen Prüfungskandidaten die Noten des betrieblichen Abschlusses nicht mehr verändern.
34. Entscheide der kaufmännischen Kreisprüfungskommission betreffend das Nichtbestehen der betrieblichen Abschlussprüfungen sowie betreffend Nichterteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses können gestützt auf Art. 18 des Ge-

setzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (Mittelschulgesetz; BR 425.000) und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BwBG; BR 430.000) innert 10 Tagen beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.

IV. Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/Kaufmann

35. Für die Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/Kaufmann müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a. einjähriges Langzeitpraktikum;
 - b. bestandene betriebliche Abschlussprüfungen;
 - c. bestandene schulische Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis gemäss Ziff. 16.
36. Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis wird durch das Amt für Berufsbildung ausgestellt und unterzeichnet.
37. Die HMS spezifischen Fächer werden im Notenausweis mit Noten aufgeführt.

V. Erteilung des Berufsmaturitätszeugnisses kaufmännische Richtung

38. Für die Erteilung des Berufsmaturitätszeugnisses kaufmännische Richtung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a. bestandenes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann;
 - b. bestandene schulische Abschlussprüfungen gemäss Ziff. 15.
39. Das Berufsmaturitätszeugnis kaufmännische Richtung wird durch die Handelsmittelschule ausgestellt und vom Rektor oder der Rektorin der Schule sowie dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements unterzeichnet.

Teil 2: Handelsmittelschule integriertes Modell (Modell i) der Stiftung Sport-Gymnasium Davos

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln an der nach Modell i geführten Handelsmittelschule der Stiftung Sport-Gymnasium Davos die Durchführung der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) Kauffrau/Kaufmann. Soweit diese Amtsverfügung keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelangen für die schulischen Abschlussprüfungen die Bestimmungen der Departementsverfügung Nr. 274 betreffend organisatorische Vorgaben für die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen vom 13. März 2013 sinngemäss zur Anwendung.

VI. Systematik der Prüfungselemente

40. Die Systematik der Prüfungselemente richtet sich nach den Richtlinien des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie BBT für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen vom 26. November 2009.
41. Die Abschlussprüfungen erfolgen in zwei Teilgebieten:
 - a. schulische Abschlussprüfungen;
 - b. betriebliche Abschlussprüfungen.
42. Die kaufmännische Kreisprüfungskommission entscheidet am Ende der Ausbildung der Handelsmittelschulen nach Modell i über das Bestehen der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen.
43. Die schulischen und die betrieblichen Abschlussprüfungen richten sich nach den Bestimmungen der Richtlinien des BBT für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen, letztere gestützt auf die Bestimmungen des Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann, Teil C Systematik der Prüfungselemente 68200 Kaufmann/Kauffrau – erweiterte Grundbildung vom 24. Januar 2003.

VII. Schulische Abschlussprüfungen

44. Die Zulassung zu den schulischen Abschlussprüfungen erfordert gemäss Art. 7 und Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Handelsmittelschule vom 8. November 2011 (HMSVO; BR 425.130) in Verbindung mit Art. 15 der Verordnung über das Gymnasium vom 6. Juli 1999 (GymVO; BR 425.050) den Besuch einer Handelsmittelschule im Kanton Graubünden in der Regel während mindestens der letzten zwei Jahre vor dem Abschluss des schulischen Ausbildungsteils und für eine Promotion ausreichende Leistungen in der Abschlussklasse.
45. Bei Nichtzulassung zu den schulischen Abschlussprüfungen (Nichtpromotion) kann die Abschlussklasse gestützt auf Art. 1 Abs. 3 HMSVO in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 GymVO einmal wiederholt werden.
46. Die schulischen Abschlussprüfungen werden in der Regel von den in den Klassen unterrichtenden Lehrpersonen als Examinatorinnen und Examinatoren und von Expertinnen und Experten abgenommen.
47. Die Modalität der schulischen Abschlussprüfungen richtet sich nach Teil C Systematik der Prüfungselemente 68200 Kaufmann/Kauffrau – erweiterte Grundbildung vom 24. Januar 2003. In den HMS-spezifischen Fächern Mathematik sowie Geschichte und Staatslehre sind die Standardlehrpläne für Mathematik und Geschichte/Staatslehre (Modell 3i EFZ) an Handelsmittelschulen der SBBK vom 27.10.2011 massgebend.
48. Schulische Abschlussprüfungen: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Prüfung		
Fächer des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses	Art	Dauer
Erste Landessprache (Standardsprache)	schriftlich (teils zentral vorgegeben, teils schulintern ausgearbeitet)	120 Minuten

	mündlich (schulintern ausgearbeitet)	20 Minuten
Zweite Landessprache (Erste Fremdsprache)	schriftlich (zentral nach Sprachregionen ausgearbeitet)	90 Minuten
	mündlich (schulintern ausgearbeitet)	20 Minuten
Englisch (Zweite Fremdsprache)	schriftlich (zentral nach Sprachregionen ausgearbeitet)	90 Minuten
	mündlich (schulintern ausgearbeitet)	20 Minuten
Information/Kommunikation/Administration	schriftlich (ab Abschlussjahr 2018 zentral vorgegeben)	120 Minuten
Wirtschaft und Gesellschaft I	schriftlich (zentral nach Sprachregionen ausgearbeitet)	180 Minuten
Wirtschaft und Gesellschaft II	schriftlich (schulintern ausgearbeitet)	150 Minuten
Wirtschaft und Gesellschaft III	keine Prüfung (Erfahrungsnoten)	-
Ausbildungseinheiten und selbständige Arbeit	keine Prüfung (Erfahrungsnoten)	-

Für die mündlichen schulischen Abschlussprüfungen in den Fächern zweite Landessprache sowie dritte Sprache stehen zusätzlich 20 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

49. Schulische Abschlussprüfungen: HMS-spezifische Fächer

Die HMS spezifischen Fächer "Mathematik" sowie "Geschichte und Staatslehre" werden im Rahmen der schulischen Abschlussprüfungen ebenfalls geprüft. Die Fachnoten dieser Fächer zählen jedoch nicht für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

Prüfung		
HMS-spezifische Fächer	Art	Dauer
Geschichte und Staatslehre	mündlich (schulintern ausgearbeitet)	15 Minuten
Mathematik	schriftlich (schulintern ausgearbeitet)	120 Minuten

Für die mündliche schulische Abschlussprüfung im Fach Geschichte und Staatslehre vom 15 Minuten Dauer ist eine beaufsichtigte Vorbereitungszeit von zusätzlich 15 Minuten obligatorisch.

50. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der schulischen Abschlussprüfungen werden mit halben und ganzen Noten bewertet.

51. Die Fachnoten für den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis werden auf eine Dezimale gerundet und werden wie folgt ermittelt (vgl. dazu auch Anhang 3):

- a. die Note des EFZ-Fachs "Erste Landessprache (Standardsprache)" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfung, wobei die schriftliche Prüfung zu 60 Prozent und die mündliche Prüfung zu

40 Prozent zählt; Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);

- b. die Note des EFZ-Fachs "Zweite Landessprache (Erste Fremdsprache)" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfung, wobei die schriftliche Prüfung zu 70 Prozent und die mündliche Prüfung zu 30 Prozent zählt; Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);
- c. die Note des EFZ-Fachs "Englisch (Zweite Fremdsprache)" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfung, wobei die schriftliche Prüfung zu 70 Prozent und die mündliche Prüfung zu 30 Prozent zählt; Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);
- d. die Note des EFZ-Fachs "Wirtschaft und Gesellschaft 1" entspricht der Prüfungsnote;
- e. die Note des EFZ-Fachs "Wirtschaft und Gesellschaft 2" entspricht der Prüfungsnote;
- f. die Note des EFZ-Fachs "Wirtschaft und Gesellschaft 3" ermittelt sich aus den Erfahrungsnoten in diesem Lembereich (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde);
- g. die Note des EFZ-Fachs "Information/Kommunikation/Administration" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);

- h. die Note des EFZ-Fachs "Ausbildungseinheiten und selbständige Arbeit" ermittelt sich aus dem Durchschnitt des doppelt gewichteten Durchschnitts aller durchgeführten Ausbildungseinheiten (auf eine Dezimale gerundet; Positionsnote 1) und der Note der selbständigen Arbeit (Positionsnote 2).
52. Die Fachnoten der HMS-spezifischen Fächer werden auf eine Dezimale gerundet und werden wie folgt ermittelt:
- die Note des HMS spezifischen Fachs "Geschichte und Staatslehre" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2).
 - die Note des HMS-spezifischen Fachs "Mathematik" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2).
53. Die schulischen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sind bestanden, wenn
- die Gesamtnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt;
 - nicht mehr als zwei Fachnoten ungenügend sind;
 - die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

VIII. Betriebliche Abschlussprüfungen

54. Das Qualifikationsverfahren der betrieblichen Abschlussprüfungen umfasst folgende Leistungsnachweise und Prüfungen:

Prüfung		
Fächer	Art	Termin/Dauer
Arbeits- und Lernsituationen (ALS)	Leistungsnachweis	Zwei Beurteilungen im Rahmen der integrierten Praxisteile. Termin: frühestens im 2. Ausbildungsjahr; anstelle von ALS können IPT-Kompetenznachweise durchgeführt werden.
Prozesseinheiten (PE)	Leistungsnachweis	Zwei Prozesseinheiten im Rahmen der integrierten Praxisteile; anstelle von PE können IPT-Kompetenznachweise durchgeführt werden.
Berufspraktische Situationen und Fälle	Teilweise zentral vorgegebene, teilweise branchenspezifische schriftliche Prüfung, aufgrund der Leistungsziele für die Bildung in beruflicher Praxis	Dauer: 120 Minuten
Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern	Qualifikationsgespräch gestützt auf die Lern- und Leistungsdokumentation.	Dauer: 30 Minuten

55. Die Chefexpertin oder der Chefexperte der jeweiligen Prüfungsbranche stellt die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten für die betrieblichen Abschlussprüfungen, organisiert die Unterlagen zur schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung und ist für die inhaltliche Qualität dieser Prüfung verantwortlich.
56. Die Prüfung in "Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern" wird von einer Prüfungsexpertin oder einem Prüfungsexperten aus der Praxis und einer Lehrperson einer Handelsmittelschule abgenommen.
57. Die Fachnoten für den betrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis werden auf eine Dezimale gerundet und werden wie folgt ermittelt (vgl. dazu auch Anhang 3):
 - a. die Note des Fachs "Arbeits- und Lernsituationen" ermittelt sich als Durchschnitt der beiden Arbeits- und Lernsituationen respektive der IPT-Kompetenznachweise;
 - b. die Note des Fachs "Prozesseinheiten" ermittelt sich als Durchschnitt der beiden Prozesseinheiten respektive der IPT-Kompetenznachweise;
 - c. die Note des Fachs "Berufspraktische Situationen und Fälle" entspricht der Prüfungsnote;
 - d. die Note des Fachs "Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern" entspricht der Prüfungsnote.
58. Die betrieblichen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sind bestanden, wenn
 - a. die Gesamtnote (auf eine Dezimale gerundeter Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt,
 - b. höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3.0 liegt.

IX. Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/Kaufmann

59. Nach Abschluss der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen tritt die kaufmännische Kreisprüfungskommission zusammen. Sie überprüft die Noten

und entscheidet im Rahmen ihrer Grenzfallregelung abschliessend über das Bestehen oder Nichtbestehen der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie über die Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses.

60. Für die Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/Kaufmann müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a. bestandene betriebliche Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis gemäss Ziff. 58;
 - b. bestandene schulische Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis gemäss Ziff. 53.
61. Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis wird durch das Amt für Berufsbildung ausgestellt und unterzeichnet.
62. Die HMS-spezifischen Fächer werden im Notenausweis mit Noten aufgeführt.
63. Entscheide der Kreisprüfungskommission betreffend das Nichtbestehen der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen sowie betreffend Nichterteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses können gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (Mittelschulgesetz; BR 425.000) und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BwBG; BR 430.000) innert 10 Tagen beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.
64. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen für die Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht bestanden haben, müssen die Prüfungen in allen schulischen und betrieblichen Prüfungsfächern mit ungenügenden Fachnoten wiederholen. Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
65. Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, zählen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis die neuen Erfahrungsnoten.

X. Schlussbestimmungen

66. Diese Weisungen treten auf den 1. Mai 2014 in Kraft und gelten in Ergänzung zur HMSVO vom 8. November 2011 für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung an einer Handelsmittelschule bis spätestens im Schuljahr 2014/15 beginnen.

XI. Mitteilung

67. Mitteilung an den Rektor der Mittelschule der Academia Engiadina, Herrn Dr. Ueli Hartwig, Quadratscha 18, 7503 Samedan; an den Schulleiter der Mittelschule des Bildungszentrums Surselva, Herrn Marcus Beer, Klosterweg 18, 7130 Ilanz; an den Rektor der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos, Herrn Hansruedi Müller, Guggerbachstrasse 2, 7270 Davos Dorf; an den Rektor der Stiftung Sport-Gymnasium Davos, Herrn Urs Winkler, Grüenistrasse 1, 7270 Davos Platz; an den Rektor der Bündner Kantonsschule, Herrn Dr. Gion Lechmann, Arosastrasse 2, 7000 Chur; an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mittelschulen Graubünden; an den Präsidenten der kaufmännischen Kreisprüfungskommission Graubünden, Herrn Dr. iur. Marco Ettisberger, Hinterm Bach 40, 7002 Chur; an den Prüfungsleiter der kaufmännischen Kreisprüfungskommission Graubünden, Herrn David Tarnutzer, Grabenstrasse 35, Postfach 407, 7002 Chur; an Rechtsdienst EKUD; an Finanzen & Controlling EKUD sowie an das Amt für Berufsbildung.

Amt für Höhere Bildung


Dr. Hans Peter Märchy, Leiter

Anhang 1: Prüfungsfächer und Notengewichtungen zur Erlangung der Berufsmaturität im Modell 3+1

HMS 3+1 - BM BM Prüfungsfächer	Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungsdauer	Rundung	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote	
Schulische Abschlussprüfungen	Erste Landessprache	Schriftliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	180 min	nicht gerundet	50%	ganze und halbe Note	1/8
		Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	15 min				
		Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten		Viertelnote	50%		
	Zweite Landessprache	Schriftliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	180 min	nicht gerundet	50%	ganze und halbe Note	1/8
		Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	15 min				
		Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten		Viertelnoten	50%		
	Dritte Sprache	Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	15 min	ganze und halbe Note	50%	ganze und halbe Note	1/8
		Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten		Viertelnote	50%		
	Geschichte und Staatslehre	Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	15 min	ganze und halbe Note	50%	ganze und halbe Note	1/8
		Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten		Viertelnoten	50%		
Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht VBR	Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	15 min	ganze und halbe Note	50%	ganze und halbe Note	1/8	
	Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten		Viertelnoten	50%			
Mathematik	Schriftliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	180 min	ganze und halbe Note	50%	ganze und halbe Note	1/8	
	Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten		Viertelnoten	50%			
Finanz- und Rechnungswesen FRW	Schriftliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	180 min	ganze und halbe Note	50%	ganze und halbe Note	1/8	
	Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten		Viertelnoten	50%			
Ergänzungsfach	Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten		Viertelnoten	100%	ganze und halbe Note	1/8	
Interdisziplinäre Projektarbeit IDPA	Erfahrungsnote			ganze und halbe Note				

100%

Anhang 2: Prüfungsfächer und Notenübernahme zur Erlangung des EFZ im Modell 3+1

Modell 3+1 - EFZ mit BM BM Prüfungsfächer		EFZ Fächer	Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungsdauer	Rundung	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote
Betriebliche Abschluss- prüfungen		Berufspraktische Situationen und Fälle	Schriftliche Prüfung	Teilweise zentral vorgegebene, teilweise branchenspezifische Prüfung	120 min	ganze und halbe Note	100%	ganze und halbe Note	1/4
		Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern	Mündliche Prüfung	Branchenspezifische Prüfung	30 min	ganze und halbe Note	100%	ganze und halbe Note	1/4
		Arbeits- und Lernsituationen ALS	Erfahrungsnote	2 ALS		1 Dezimalstelle	100%	1 Dezimalstelle	1/4
		Prozesseinheiten PE	Erfahrungsnote	1 PE (Praktikum) 1 PE oder IPT-Kompetenznachweis (Schule)		1 Dezimalstelle	100%	1 Dezimalstelle	1/4
Schulische Abschlussprüfungen	Erste Landessprache	Erste Landessprache (Standardsprache)	Schriftliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	180 min	ganze und halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
			Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	15 min				
			Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten vier Semesternoten		1 Dezimalstelle	50%		
	Zweite Landessprache	Zweite Landessprache (Erste Fremdsprache)	Schriftliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	180 min	ganze und halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
			Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	15 min				
			Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten vier Semesternoten		1 Dezimalstelle	50%		
	Dritte Sprache	Englisch (Zweite Fremdsprache)	Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	15 min	ganze und halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
			Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten vier Semesternoten					
	Information/Kommunikation/ Administration IKA		Schriftliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung / kann zentral bezogen werden	120 min	ganze und halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
			Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten vier Semesternoten					
Berufliche Abschluss- prüfungen	Finanz- und Rechnungswesen FRW	Wirtschaft und Gesellschaft 1	Schriftliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	180 min	ganze und halbe Note	100%	ganze und halbe Note	1/8
	Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht VBR	Wirtschaft und Gesellschaft 2	Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	15 min	ganze und halbe Note	100%	ganze und halbe Note	1/8
			Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten vier Semesternoten von FRW und VBR (8 Noten)		1 Dezimalstelle	100%	1 Dezimalstelle	1/8
		Wirtschaft und Gesellschaft 3	Erfahrungsnote	3 Ausbildungseinheiten		1 Dezimalstelle	2/3	1 Dezimalstelle	1/8
	Interdisziplinäre Projektarbeit IDPA	Ausbildungseinheiten	Erfahrungsnote	1 Selbständige Arbeit		ganze und halbe Note	1/3		
		Selbständige Arbeit	Erfahrungsnote						

Anhang 3: Prüfungsfächer und Notengewichtungen zur Erlangung des EFZ im Modell i SSGD

HMS Modell i SSGD - EFZ Prüfungsfächer		Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungsdauer	Punkte- verteilung	Rundung	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote
Betriebliche Abschluss- prüfungen	Berufspraktische Situationen und Fälle	Schriftliche Prüfung	Teilweise zentral vorgegebene, teilweise branchenspezifische Prüfung	120 min		ganze und halbe Note	100%	ganze und halbe Note	1/4
	Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern	Mündliche Prüfung	Branchenspezifische Prüfung	30 min		ganze und halbe Note	100%	ganze und halbe Note	1/4
	Arbeits- und Lernsituationen ALS	Erfahrungsnote	2 ALS oder 2 IPT-Kompetenznachweise			1 Dezimalstelle	100%	1 Dezimalstelle	1/4
	Prozesseinheiten PE	Erfahrungsnote	2 PE oder 2 IPT-Kompetenznachweise			1 Dezimalstelle	100%	1 Dezimalstelle	1/4
Schulische Abschlussprüfungen	Erste Landessprache (Standardsprache)	Schriftliche Prüfung	Teils zentral vorgegeben, teils schulspezifisch	120 min	60%	ganze und halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	20 min	40%				
		Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten vier Semesternoten			1 Dezimalstelle	50%		
	Zweite Landessprache (Erste Fremdsprache)	Schriftliche Prüfung	Sprachregional zentrale Prüfung	90 min	70%	ganze und halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	20 min	30%				
		Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten vier Semesternoten			1 Dezimalstelle	50%		
	Englisch (Zweite Fremdsprache)	Schriftliche Prüfung	Sprachregional zentrale Prüfung	90 min	70%	ganze und halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	20 min	30%				
		Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten vier Semesternoten			1 Dezimalstelle	50%		
	Information/Kommunikation/ Administration IKA	Schriftliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung / kann zentral bezogen werden	120 min		ganze und halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten vier Semesternoten			1 Dezimalstelle	50%		
HMS-spezifische Fächer	Wirtschaft und Gesellschaft 1	Schriftliche Prüfung	Sprachregional zentrale Prüfung	180 min		ganze und halbe Note	100%	ganze und halbe Note	1/8
		Erfahrungsnote	Schulspezifische Prüfung	150 min		ganze und halbe Note	100%	ganze und halbe Note	1/8
	Wirtschaft und Gesellschaft 2	Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten vier Semesternoten			1 Dezimalstelle	100%	1 Dezimalstelle	1/8
		Erfahrungsnote	3 Ausbildungseinheiten			1 Dezimalstelle	2/3	1 Dezimalstelle	1/8
	Ausbildungseinheiten und selbständige Arbeit	Erfahrungsnote	1 Selbständige Arbeit			ganze und halbe Note	1/3		
		Erfahrungsnote							
		Erfahrungsnote							
HMS-spezifische Fächer	Geschichte und Staatslehre	Mündliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	15 min		ganze und halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	
		Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten			1 Dezimalstelle	50%		
	Mathematik	Schriftliche Prüfung	Schulspezifische Prüfung	120 min		ganze und halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	
		Erfahrungsnote	Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten			1 Dezimalstelle	50%		